

BGer 6B_801/2021 vom 8. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_801_2021

FR: TF 6B_801/2021 du 8 septembre 2021

IT: TF 6B_801/2021 del 8 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft, Untersuchungsamt St. Gallen, sprach den Beschwerdeführer mit Strafbefehl vom 28. Oktober 2020 wegen Zechprellerei schuldig. Auf die dagegen eingereichte Einsprache trat das Kreisgericht St. Gallen am 8. März 2021 wegen Verspätung nicht ein. Der Beschwerdeführer erhob Beschwerde. Die Anklagekammer trat am 1. Juni 2021 in einer Hauptbegründung auf die Beschwerde nicht ein, weil sie verspätet erfolgte. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist wies sie ab, weil keine Gründe für eine Fristwiederherstellung glaubhaft gemacht wurden (angefochtener Entscheid S. 2 ff.). In einer Eventualbegründung kam sie zum Schluss, dass die Beschwerde abzuweisen wäre, wenn darauf eingetreten werden könnte (angefochtener Entscheid, S. 4 f.). Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt.

E. 3

Der Beschwerdeführer befasst sich in seiner weitgehend unleserlichen Beschwerdeeingabe weder mit der Haupt- noch mit der Eventualbegründung des vorinstanzlichen Entscheids. Seine Eingabe entspricht den gesetzlichen Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht. Dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Entscheid gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, ergibt sich daraus nicht im Ansatz. Aus diesem Grund wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Juli 2021 unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen auf die Begründungsanforderungen einer Beschwerde an das Bundesgericht aufmerksam gemacht und dahingehend informiert, die Beschwerde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ergänzen zu können. Der Beschwerdeführer reagierte darauf nicht. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels einer tauglichen Begründung nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.